

Kreistagsdrucksache Nr. 040/22

AZ. GB1/A41

Tagesordnungspunkt

Erweiterung der Zuständigkeit der Verwaltung für Mietverträge zur Flüchtlingsunterbringung

Zur Beratung im

Ausschuss für Verwaltung, Klimaschutz und Technik (öffentlich) Vorberatung am 04.05.2022 Kreistag (öffentlich) Beschluss am 18.05.2022

Beschlussvorschlag:

Der Landrat wird befristet bis zum 31.12.2022 ermächtigt, Mietverträge zur Unterbringung von Flüchtlingen abweichend von § 5 Abs. 3 Ziffer 15 der Hauptsatzung ohne Wertgrenze in eigener Zuständigkeit abzuschließen.

Sachverhalt:

Der Ukraine-Krieg zwingt viele Menschen zur Flucht. Im Gegensatz zur letzten großen Flüchtlingskrise erfolgt der Zustrom aufgrund der russischen Angriffe auf die Ukraine schneller und unkontrollierter. Da die Flüchtlinge aus der Ukraine visumfrei nach Deutschland einreisen bzw. sich (mit einem biometrischen Pass) ohne Visum 90 Tage frei in der EU aufhalten bzw. innerhalb der EU bewegen dürfen, sind die Flüchtlingsströme und die Aufenthaltsorte auch nicht planbar. Der größte Teil der Flüchtlinge kommt derzeit über Verwandte, Bekannte oder private Hilfsangebote auch bei uns im Landkreis Tübingen an. Zuweisungen aus den Landeserstaufnahmestellen erfolgen seit Ende März 2022. Aufgrund der Auslastung der Aufnahmestellen ist künftig mit geringer Vorlaufzeit mit vermehrten Zuweisungen zu rechnen, immer abhängig von der aktuellen Entwicklung des Kriegsgeschehens in der Ukraine. Auch der Zustrom von Flüchtlingen, weitestgehend aus den afrikanischen Ländern, hält weiterhin an. Die Verteilung der Flüchtlinge aus den Erstaufnahmestellen erfolgt in Baden-Württemberg nach dem Königsteiner Schlüssel auf die Kreise.

Um die Flüchtlinge aus der Ukraine kurzfristig aufnehmen zu können, wurde am 14.03.2022 die Kreissporthalle nach nur einwöchiger Vorbereitung in der Kreissporthalle in Tübingen ein Ankunftszentrum für 280 Personen aufgebaut. Dort werden die Flüchtlinge mit 3 Mahlzeiten am Tag versorgt. Die Verpflegung wird von U.D.O. aus Tübingen geliefert und vom DRK Tübingen ausgegeben.

Ziel ist, im Gegensatz zu der letzten Flüchtlingskrise, eine schnellstmögliche Zuweisung der Flüchtlinge in Wohnungen der vorläufigen Unterbringung. D.h. die Unterbringung in der Kreissporthalle soll sich auf einen möglichst kurzen Zeitraum beschränken. Deshalb ist der Landkreis darauf angewiesen, möglichst viele Wohnungen anzumieten. Die Hilfsbereitschaft aus der Bevölkerung dazu ist groß. Allerdings müssen viele Wohnungen vorher noch ausgebaut, renoviert und möbliert werden. Die Kommunen im Landkreis unterstützen den Landkreis bei dieser Aufgabe wo immer es geht.

Da sich bereits bei der ersten Anmietung des Hotels Convita in Rottenburg, das ebenfalls als Ankunftszentrum von der Stadt Rottenburg genutzt wird, gezeigt hat, dass für die Entscheidung zur Anmietung der reguläre Sitzungstermin nicht abgewartet werden konnte, musste für diese kurzfristige Anmietung eine Eilentscheidung des Landrats getroffen werden.

Vor diesem Hintergrund der Eilbedürftigkeit müssen alle notwendigen Anmietungsentscheidungen für Wohnraum außerhalb der Zuständigkeit der Kreisverwaltung ohne jeden Verzug wieder, wie bereits 2015 für einen befristeten Zeitraum beschlossen (KT-DS 103/2015), schnellstens getroffen werden. Nach § 5 Abs. 3 Ziffer 15 der Hauptsatzung ist ab einer jährlichen Mietsumme von mehr als 50.000 € der Ausschuss für Verwaltung, Klima und Technik zuständig. Bei der Anmietung von größeren Gebäuden zur Unterbringung von Flüchtlingen ist diese Wertgrenze sehr schnell erreicht. Sowohl die Befassung des Gremiums als auch das Verfahren der Eilentscheidung ist für die momentane Situation zu umständlich und sollte gemäß dem Beschlussvorschlag wieder befristet geändert werden.

Der Beschluss ändert befristet die geltende Hauptsatzung und bedarf daher der Mehrheit aller Mitglieder des Kreistages.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Beschluss hat keine finanziellen Auswirkungen. Die Verwaltung schließt nur notwendige Mietverträge zu vertretbaren Bedingungen und die Kosten werden dem Landkreis vom Land erstattet.